



GEMEINDE SAMNAUN
7562 SAMNAUN-COMPATSCH

Protokoll

10. Gemeinderatsitzung der Gemeinde Samnaun

vom Mittwoch, 22. November 2023 08:00 bis 11:00 Uhr
Vereinslokal

Anwesend: Jenal Thomas, Gemeinderatspräsident (Vorsitz)
Gemeinderat Valsecchi Martin, Gemeinderatvizepräsident
Heis Ralf, Gemeinderat
Jenal Eduard, Gemeinderat
Jenal Markus, Gemeinderat
Jenal Pascal, Gemeinderat
Norinelli Maurizio, Gemeinderat
Prinz Viktor, Gemeinderat

Anwesend: Högger Daniel, Gemeindepräsident
Gemeindevor- Carnot René, Vizepräsident
stand Heis Daniela, Vorstandsmitglied

Entschuldigt: Zegg Thomas, Gemeinderat

Protokoll: Prinz Susan

Aktenstudium: Heis Ralf
Jenal Eduard
Jenal Markus
Jenal Pascal
Jenal Thomas
Norinelli Maurizio
Prinz Viktor
Valsecchi Martin

Weiter anwesend:

Westreicher Kurt, Präsident GPK
Aeschbacher Bernhard, Mitglied GPK
Jäger Arno, Mitglied GPK
Zegg Manuela, Mitglied GPK

Theiner Claudia, Geschäftsführung Sennerei Samnaun

Entschuldigt:

Lumpi Sebastian, Mitglied GPK

Erwägungen

Das Budget der Sennerei Samnaun für das Geschäftsjahr 2023/2024 wurde von der Sennereikommission vorberaten. Es sind keine Investitionen geplant, deswegen liegt nur das Budget «Erfolgsrechnung» vor.

Die Geschäftsführerin der Sennerei stellt das Budget vor und beantwortet Fragen. Gemäss ihren Ausführungen wurden grossteils in etwa die Zahlen des Vorjahresbudgets bzw. der Rechnung 2021/2022 übernommen. Das budgetierte Jahresergebnis beträgt CHF 15'510.00.

Beim Export vom Samnauner Käse rechnet man mit einer Steigerung. Es steht der Sennerei mittlerweile wieder mehr Milch für die Verarbeitung zur Verfügung, so dass entsprechend auch wieder mehr Käse exportiert werden kann.

Bei den Löhnen wird für die Wintersaison mit einem 20 % tieferen Arbeitspensum gerechnet als im Vorjahr.

Die Energiekosten können aufgrund des tieferen Strompreises etwas reduziert werden. Die Geschäftsführerin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kosten für Heizung, Wasser/Abwasser und Kehricht etwas zu hoch budgetiert sind.

Im Herbst 2023 sind die Kühlungen ausgefallen. In diesem Bereich ist im Geschäftsjahr 2023/2024 mit Investitionen in der Höhe von rund CHF 30'000.00 zu rechnen.

Wie die Geschäftsführerin ausführt, hat sich der Zukauf von Milch aus dem benachbarten Spiss gewährt. Der Käsekeller ist mittlerweile wieder gut gefüllt. Sie erläutert, dass nur Käse, welcher mit Samnauner Milch produziert wurde, in die Schweiz exportiert werden darf. Ebenso wird auch die Verkäsungszulage nur für die Herstellung von Käse aus Milch von Samnauner Landwirtschaftsbetrieben ausbezahlt. Die von Spiss zugekaufte Milch wird insbesondere für die übrigen Eigenprodukte der Sennerei (Frischmilch, Butter, Joghurt) verwendet.

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Samnaun empfiehlt, das Budget Erfolgsrechnung 2023/2024 der Sennerei Samnaun zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Budget Erfolgsrechnung 2023/2024 der Sennerei Samnaun mit einem Unternehmensgewinn von CHF 15'510.00 einstimmig und verabschiedet es z.Hd. der Stimmbevölkerung.

Das Budget Erfolgsrechnung der Sennerei Samnaun 2023 / 2024 (01.12.2023 – 30.11.2024) wird dem Souverän ebenfalls an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 zur Abstimmung vorgelegt.

54	Budget Budgets 2024/2025 EW Samnaun, Erfolgsrechnung und Investitionen - Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung	10.07 - 214
-----------	---	-------------

Weiter anwesend:

Westreicher Kurt, Präsident GPK
Aeschbacher Bernhard, Mitglied GPK
Jäger Arno, Mitglied GPK
Zegg Manuela, Mitglied GPK

Kleinstein Hans, Betriebsleiter EW Samnaun
Jenal Beat, Finanzbuchhaltung EW Samnaun

Entschuldigt:

Lumpi Sebastian, Mitglied GPK

Erwägungen

Die Budgets Erfolgsrechnung und Investitionen 2024/2025 des EW Samnaun wurden von der Geschäftsleitung erstellt und von der EW-Kommission vorbereitet. Die EW-Kommission beantragt, die Budgets zu genehmigen.

Erfolgsrechnung

Für das Geschäftsjahr 2024/2025 (01.04.2024 – 31.03.2025) wird ein Total Aufwand von CHF 7'156'000.00 budgetiert bei einem budgetierten Ertrag von CHF 7'350'800.00. Daraus resultiert ein Netto Ertrag von CHF 194'800.00.

Wie der Betriebsleiter des EW Samnaun ausführt, gestaltet sich die Budgeterstellung jeweils als sehr schwierig. Einerseits sind die provisorischen Energietarife erst bis 30. September 2024 bekannt, d.h. die Einkaufspreise können ab Oktober 2024 wieder ändern und die Rechnung entsprechend beeinflussen. Andererseits ist auch die Bautätigkeit zum jetzigen Zeitpunkt noch schwer abschätzbar.

Die tieferen Energie-Einkaufspreise von den Konzessionsgemeinden der EKW (CEE) wirken sich entsprechend auf das Budget aus. Gegenüber dem Budget 2023/2024 ist der Aufwand um rund CHF 300'000.00 tiefer. Auch bei den Netznutzungskosten auf den Netzebenen NE 1-3 (Verrechnung durch die EKW) wird mit einer Reduktion von gut CHF 300'000.00 gerechnet. Hingegen steigen die öffentlichen Abgaben und zwar für die Systemdienstleistungen (SDL, Erhöhung per 01.01.2024 von 0.46 Rp./kWh auf 0.75 Rp./kWh) und zusätzlich verrechnet der Bund ab dem 1. Januar 2024 neu für die «Winterreserve» CHF 1.20 Rp./kWh. Dies ergibt jährliche Mehrkosten von über CHF 300'000.00, welche an den Bund bezahlt werden müssen.

In allen Trafostationen sind aufwendige Revisions- und Wartungsarbeiten erforderlich.

Da man für das Geschäftsjahr 2024/2025 mit einer grösseren Bautätigkeit rechnet, ist bei den Lohnkosten ein zusätzlicher Mitarbeiter einkalkuliert. Zudem ist eine Teuerung von durchschnittlich 2 % eingerechnet.

Die Einnahmen beim Energieverkauf für das EWS reduzieren sich aufgrund der Senkung der Energietarife um 2.0 Rp./kWh für die Endkunden um rund CHF 400'000.00. Auch die Netznutzungseinnahmen reduzieren sich aufgrund der tieferen Preise von rund 1.5 Rp./kWh für die Endkunden um gut CHF 300'000.00.

Es sind über alle drei Abteilungen Abschreibungen in der Höhe von total CHF 760'000.00 budgetiert (Energie CHF 210'000.00, Netz CHF 490'000.00, Installationsabteilung CHF 60'000.00).

Aufgeteilt auf die Abteilungen resultieren folgende budgetierten Gewinne bzw. Verluste:

Energie	CHF - 21'350.00
Netz	CHF + 21'850.00
Installationsabteilung	CHF + 194'300.00

Investitionen

Im 2024/2025 soll mit der Neuinstallation der Maschinensteuerung die Druckleitung geprüft und ausgemessen werden. Die entsprechenden Planungskosten und der Aufwand für die Überprüfung sind mit CHF 115'000.00 budgetiert. Die Baubewilligung ist vorhanden, die Umsetzung des Projektes erfolgt voraussichtlich im Jahr 2025.

Die mittlerweile über 30 Jahre alte Steuerung der Turbinen/Generatoren im KW Spissermühle ist zu ersetzen. Die Kosten dafür sind mit CHF 250'000.00 budgetiert.

Beim EW sind neue Software-Programme zu installieren, um den immer komplexeren Anforderungen gerecht zu werden. Mit den neuen Programmen sind Fernablesungen der Zähler möglich, es können die Rechnungen an die Stromkunden generiert und elektrisch versandt werden und vieles mehr. Zurzeit werden noch Abklärungen getroffen. Die gesamten Kosten von CHF 82'000.00 werden entsprechend dem Bedarf auf die drei Abteilungen aufgeteilt.

In zwei weiteren Trafostationen sollen die MS-Schaltanlagen ersetzt und motorisiert werden.

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Quartier Mezpra ist die Elektroerschliessung inkl. einer neuen Verteilkabine vorgesehen (Kto. 7224 mit CHF 80'000.00)..

Mit dem Tiefbauamt Graubünden ist vereinbart, dass die Kosten für den Bau der Rohranlage von Vinadi bis Spissermühle jeweils nach Stand der Bauarbeiten abgerechnet werden. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Budget 2024/2025 mit CHF 360'000.00 enthalten. Mit dem Ausbau der Strasse Vinadi – Spissermühle ist der Kanton in Verzug, allenfalls muss der noch fehlende Teil der 2. MS-Leitung mit einer provisorischen Leitungserstellung überbrückt werden. Zuerst soll aber gemeinsam mit dem Gemeindevorstand beim TBA GR (Leiter R. Knuchel) das Gespräch für einen rascheren Ausbau der Samnauerstrasse gesucht werden.

Im Bereich von Ovella bis zur Galerie wird die Strasse vom TBA verbreitert. Die voraussichtlichen Kosten für die notwendige Verlegung des EW-Rohblocks betragen CHF 75'000.00.

Im Geschäftsjahr 2024/2025 müssen 2-3 Fahrzeuge ersetzt werden (Konto 7285 und 7485).

Die budgetierten Netto-Investitionen betragen total CHF 1'102'000.00.

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Samnaun empfiehlt ebenfalls, die Budgets des EW Samnaun «Erfolgsrechnung» und «Investitionen» 2024/2025 zu genehmigen.

Beschluss

Das Budget «Erfolgsrechnung» 2024/2025 des EW Samnaun mit einem budgetierten Aufwand von CHF 7'156'000.00, einem budgetierten Ertrag von CHF 7'350'800.00 und einem Netto Ertrag von CHF 194'800.00 und das Budget «Investitionen» mit vorgesehenen Investitionen von total CHF 1'102'000.00 werden genehmigt und z.Hd. der Stimmbevölkerung verabschiedet.

Die Budget-Gemeindeversammlung findet am 14. Dezember 2023 statt.

55	Gastwirtschaftsgesetz Teilrevision Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Samnaun (Art. 10, 11, 13 und 14) - Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung	20.01 - 30
-----------	---	------------

Erwägungen

Bei der Prüfung eines Gesuches um eine Gastwirtschaftsbewilligung mit Verlängerung bis 02.00 Uhr stellte der Gemeindevorstand fest, dass das heute geltende Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Samnaun lediglich an drei Abenden pro Woche eine Verlängerung der Polizeistunde bis 04.00 Uhr ermöglicht. An den übrigen 4 Wochentagen müssten sämtliche Betriebe um 24.00 Uhr geschlossen werden, eine Verlängerung bis 02.00 Uhr ist nicht vorgesehen.

Es lässt sich nicht mehr eruieren, wie es im Jahr 2019 bei der letzten Revision des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Samnaun zu diesem Fehler kam. In der Abstimmungsbotschaft wurde klar kommuniziert, dass für Dancings und Barbetriebe die Polizeistunde generell auf 02.00 Uhr festgesetzt werden sollte.

Aus der Abstimmungsbotschaft zur Urnenabstimmung vom 24. November 2019:
Somit würde künftig die Polizeistunde wie bisher für alle Gastwirtschaftsbetriebe grundsätzlich auf 24.00 Uhr festgesetzt werden (Art. 8 Gastwirtschaftsgesetz). Für Dancings und Barbetriebe wird die Polizeistunde generell auf 02.00 Uhr festgesetzt (wie bisher).

Nach Meinung des Gemeindevorstandes ist es nötig und sinnvoll, für Dancings und Barbetriebe die Polizeistunde generell bis 02.00 Uhr zu verlängern. Es könne nicht sein, dass in einer Tourismusgemeinde wie Samnaun keine Möglichkeit für die Gäste und auch für die Einheimischen und Mitarbeiter bestehe, nach Mitternacht noch ein Lokal zu besuchen bzw. sich in einem solchen aufzuhalten.

Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass gleichzeitig auch Art. 11 «Allgemeine Freinacht» revidiert werden soll. Im geltenden Gesetz wird die Freinacht für 5 definierte Tage gewährt, jedoch wird auch da die Polizeistunde auf 04.00 Uhr festgelegt. Der Gemeindevorstand ist der Meinung, dass an einer Freinacht für die Betriebe die Möglichkeiten bestehen sollte, ihr Lokal uneingeschränkt geöffnet zu haben.

Schliesslich soll mit der Revision von Art. 14 auch für einzelne Anlässe die Möglichkeit geschaffen werden, auf Gesuch hin eine Polizeistundenverlängerung bis 04.00 Uhr zu gewähren wie beispielsweise bei Vereinsnähten im Schulhaus oder für einmalige Events.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, die Revision der Art. 10, 11, 13 und 14 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Samnaun wie folgt zu genehmigen und z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden:

Art. 10 **Polizeistundenverlängerung**

Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin für einzelne Anlässe die Polizeistunde bis maximal 2 Stunden verlängern.

Das Gesuch muss spätestens 10 Tage vor dem Anlass schriftlich eingereicht werden.

Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin auch für Betriebe und Anlässe generell und für unbestimmte Zeit die Polizeistunde bis maximal 2 Stunden verlängern.

In allen Fällen kann der Gemeindevorstand die Verlängerungen mit den Auflagen und Bedingungen verknüpfen, welche für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind.

Der Gemeindevorstand widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 11 **Allgemeine Freinacht**

An den folgenden Tagen/Nächten gilt eine allgemeine Freinacht:

- Silvesternacht
- Rosenmontagnacht
- Frühlingssschneefest (Nacht Samstag – Sonntag)
- Nationalfeiertag (vom 01. auf den 02. August)
- Wintersaisonopening (Nacht Samstag – Sonntag)

Art. 13 **Regelmässige Unterhaltungs- und Tanzanlässe**

Die Durchführung regelmässiger Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen (Dancing, Diskothek, Bar etc.) bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn hierfür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch einen Überwachungsdienst während der Öffnungszeiten der Lokale gewährleistet wird. Die Organisation des Überwachungsdienstes obliegt dem Gemeindevorstand, er kann die Betreiber der Lokale

und die Veranstalter von besonderen Anlässen oder Events an den Kosten beteiligen.

Der Gemeindevorstand kann für Betriebe mit **regelmässigen Unterhaltungs- und Tanzanlässen** die Polizeistunde generell bis 04.00 Uhr verlängern, wenn es die Umstände erlauben und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden. Bei Betrieben mit Musikanlagen sind solche Bewilligungen mit der Auflage zu versehen, dass zur Eindämmung des Lärms und der Musiklautstärke ein von der Gemeinde regelmässig überwachter Limiter eingebaut wird. Polizeistundenverlängerungen für Betriebe mit **regelmässigen Unterhaltungs- und Tanzanlässen** dürfen, **sofern sie über 02.00 Uhr hinausgehen**, nur für maximal 3 Tage pro Woche gewährt werden. Die Wochentage werden jeweils zu Beginn der Winter- bzw. der Sommersaison vom Gemeindevorstand nach Anhörung der Betreiber festgelegt.

Der Gemeindevorstand widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 14

Einzelne Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen

Die Durchführung einzelner **Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen** bedarf ebenfalls einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Diese Bewilligungen werden bis maximal 04.00 Uhr gewährt und mit den Auflagen und Bedingungen verknüpft, welche für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind.

Das Gesuch muss rechtzeitig, das heisst bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand beantragt zudem dem Gemeinderat, die Revision des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Samnaun dem Souverän an der Budget-Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Ein Gemeinderat regt an, mittelfristig eine Diskussion über die Ausweitung der Polizeistundenverlängerung bis 04.00 Uhr auf weitere Tage zu führen. Durch das geänderte Buchungsverhalten der Gäste mit kürzerer Aufenthaltsdauer würden Gäste teilweise nie in den Genuss der Polizeistundenverlängerung bis 04.00 Uhr kommen.

Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass zum heutigen Zeitpunkt das Gesetz im Hinblick auf die Lärmproblematik nicht weiter gelockert werden sollte.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Samnaun (Art. 10, 11, 13 und 14) einstimmig zu und verabschiedet sie z.Hd. der Stimmbevölkerung.

Der Gemeinderat beschliesst zudem, die Teilrevision dem Souverän an der Budget-Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 zur Abstimmung vorzulegen.



Susan Prinz, Protokollführung

Thomas Jenal, Gemeinderatspräsident

Geht an:

- Mitglieder des Gemeinderates Samnaun
- Mitglieder des Gemeindevorstandes Samnaun

**PUBLIKATIONSDATUM:
08.12.2023**